
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 19.06.2026

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises 3
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.04.2026 -
Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses 4
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen
der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung 5-15
- Rahmenkonzeption für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald 16-32
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.06.2026 -
Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses 33
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald
zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit 34-62
- Änderung der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege
im Landkreis Dahme-Spreewald 63-67
- Sitzung des Kreisausschusses am 17. Juni 2026 -
Bekanntmachung des Beschlusses des Kreisausschusses 68

Öffentliche Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

- Allgemeinverfügung zum Verbot des Betriebs von Mährobotern in den Nacht-
und Dämmerungszeiten im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald 69-72

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>
--

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 11.05.2023 vom Landkreis Dahme-Spreewald ausgestellte Dienstausweis mit der Ausweis-Nummer 0646 von dem Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes Herrn Stefan Rödiger; Gültigkeitsvermerk: 30.04.2028, wird hiermit für ungültig erklärt. Amtshandlungen mit diesem Dokument sind nicht mehr möglich.

Lübben, den 08.06.2026



S. Herzberger
Landrat

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.04.2026 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung, Vorlage 2026/005

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung.

2. Neufassung der Rahmenkonzeption für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2026/049

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der „Rahmenkonzeption für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald“. Gleichzeitig tritt das „Rahmenkonzept für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald“, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 07.09.2026, außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 18.06.2026



Herzberger
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald

Zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung
in der Kindertagesbetreuung



Impressum:

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 22.04.2026 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung beschlossen.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert Maßnahmen der Qualitätsverbesserung entsprechend der gesetzlichen Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gemäß KitaG in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung des Bildungsplans - Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“.

Insoweit Qualitätsstandards des Landkreises Dahme-Spreewald für die Kindertagesbetreuung gelten, sollen diese bei der zu treffenden Förderentscheidung ebenfalls Berücksichtigung finden.

- 1.2 Die zur Verfügung gestellten Mittel können von freien, kommunalen und privaten Trägern sowie Kindertagespflegepersonen für Angebote der Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Maßnahmen müssen mit dem jeweiligen pädagogischen Konzept des Betreuungsangebotes übereinstimmen. Das zugrunde gelegte Konzept sollte nicht älter als fünf Jahre sein.

- 1.3 Förderanträge können für alle Angebote der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald gestellt werden. Über Förderanträge von freien Trägern, privaten Trägern und von Kindertagespflegepersonen ist die amtsfreie Gemeinde/das Amt in Kenntnis zu setzen.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.5 Honorarkosten sind unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu leisten. Dies bedeutet die Durchführung einer Markterkundung mit Preisvergleich durch allgemein zugängliche Quellen (Internetseiten, aktuelle Angebote auf Angebotsplattformen, sonstige Werbematerialien) oder bei individuellen oder komplexeren Dienstleistungen über das Einholen von Angeboten bei den Anbietern. Die Preisermittlung ist zu dokumentieren. Die Honorarzahungen haben unbar zu erfolgen. Die Regelungen der AnBest (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung) zur Vergabe von Aufträgen bleiben unberührt.

- 1.6 Mit Fördermitteln des Landkreises Dahme-Spreewald angeschaffte Gegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 150,00 (ohne Umsatzsteuer) sind zu inventarisieren und für den Verwendungszweck fünf Jahre zu erhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid eine davon abweichende Zweckbindungszeit festlegen. Der Zuwendungsempfänger darf über die angeschafften Gegenstände vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 1.7 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der vier Förderbereiche gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie. In begründeten Einzelfällen kann bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald von den für die einzelnen Förderbereiche geltenden Voraussetzungen sowie von der geregelten Art und Höhe der Zuwendungen abgewichen werden.

2. Förderbereiche

Förderbereich 1	Aufwendungen zur Qualifizierung des Fachpersonals
Förderbereich 2	Aufwendungen für Prozesse und sonstige Maßnahmen
Förderbereich 2 a	Aufwendungen für Prozesse und sonstige Maßnahmen in der Kindertagespflege
Förderbereich 3	Aufwendungen für Personalkosten im Rahmen struktureller Projektförderung

3. Verfahren

Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren unterliegen dem Zuwendungsrecht. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X).

Der Antrag ist mit dem Grundformular „Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung“ sowie dem Spezialformular zu dem jeweiligen Förderbereich zu stellen.

Der Antrag ist an den Landkreis Dahme-Spreewald zu richten.

Der Antragsschluss ist für die einzelnen Förderbereiche wie folgt festgelegt:

Förderbereich 1	spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn
Förderbereich 2	spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn
Förderbereich 2 a	spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn
Förderbereich 3	spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen vom Antragsschluss zulassen. Der Ausnahmetatbestand ist durch den Antragsteller schriftlich zu begründen.

Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginn besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag bedarf einer rechtsverbindlichen Unterschrift.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung gewährt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO BB).

Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Auf die Geltendmachung von Zinsen gem. § 50 SGB X wird verzichtet.

4. Evaluation

Maßnahmen zu evaluieren bedeutet, die systematische Bewertung ihrer Wirkung und Effektivität vorzunehmen, um festzustellen, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden.

Zum Zwecke der Evaluation wird der im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichte Sachbericht seitens der Fachberatung des Landkreises mit der im Antrag enthaltenen Maßnahmebeschreibung abgeglichen. Anschließend vereinbart die Fachberatung des Landkreises einen Vor-Ort-Termin in der geförderten Kindertagesbetreuungseinrichtung bzw. in der geförderten Kindertagespflegestelle, um die Umsetzung der geförderten Maßnahme in Augenschein zu nehmen und um mit allen Beteiligten hinsichtlich der Zielerreichung in den Austausch zu gehen. Die Beobachtungen der Fachberatung des Landkreises werden dokumentiert und der Einrichtungsleitung sowie dem Träger der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt. Wird seitens der Fachberatung des Landkreises festgestellt, dass das Ziel der geförderten Maßnahme (noch) nicht erreicht worden ist, bietet die Fachberatung des Landkreises der Einrichtungsleitung sowie dem Träger der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson Beratung und Unterstützung an und begleitet den weiteren Umsetzungsprozess.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung vom 01.01.2019 außer Kraft.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Qualifizierungen von Fachpersonal in der Kindertagesbetreuung, die zu einer Qualitätsentwicklung im jeweiligen Betreuungsangebot beitragen.

Dazu gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Fachtage
- Fortbildungen
- Qualifizierungen
- Supervisionen
- Workshops

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung gibt.

Der Antragsteller weist nach, dass ggf. externe Anbieter über die erforderliche Qualifikation verfügen.

Bei Qualifizierungen über einen längeren Zeitraum sollte eine Qualifizierungsvereinbarung zwischen dem antragstellenden Träger sowie der teilnehmenden Fachkraft abgeschlossen werden. Diese ist dem Antrag beizufügen.

Bei Supervisionen ist im Vorfeld der Durchführung durch die Fachberatung des Landkreises eine Empfehlung auszusprechen. Der Dozent/ die Dozentin muss durch die Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. qualifiziert sein.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Fachtage erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Einzelqualifizierungen werden nur Teilnehmerbeiträge gefördert. Reisekosten, Übernachtungsgelder sowie Wegstreckenentschädigungen sind nicht förderfähig.

Bei allen anderen Qualifizierungen werden für den Dozenten/die Dozentin in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung Fahrkosten mit dem eigenen PKW (in Höhe von derzeit 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke) oder bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Fahrkosten in der nachgewiesenen Höhe anerkannt.

Honorarkosten sind unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu leisten. Dies bedeutet die Durchführung einer Markterkundung mit Preisvergleich durch allgemein zugängliche Quellen (Internetseiten, aktuelle Angebote auf Angebotsplattformen, sonstige Werbematerialien) oder bei individuellen oder komplexeren Dienstleistungen über das Einholen von Angeboten bei den Anbietern. Die Preisermittlung ist zu dokumentieren. Die Honorarzahungen haben unbar zu erfolgen. Die Regelungen der AnBest (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung) zur Vergabe von Aufträgen bleiben unberührt.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 1 zu verwenden. Antragschluss ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

Förderbereich 2

Aufwendungen für Prozesse und sonstige Maßnahmen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen und Prozesse (Personal- und Sachkosten) zur systematischen Weiterentwicklung und Dokumentation der Profilqualität einer Kindertagesstätte, mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige, bedarfsorientierte und zukunftsgerichtete Kindertagesbetreuung sicherzustellen.

Die Zuwendung unterstützt Vorhaben, die darauf abzielen, das spezifische pädagogische Profil der Einrichtung – als Ausdruck ihrer fachlichen Ausrichtung, Werteorientierung und konzeptionellen Schwerpunkte nachhaltig zu stärken, sichtbar zu verankern und weiter zu professionalisieren.

2. Voraussetzungen

Vor Antragstellung ist die Fachberatung des LDS zu beteiligen.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung gibt.

Die Unfallkasse Brandenburg ist im Bedarfsfall hinzu zu ziehen.

Der Antragsteller weist nach, dass ggf. beteiligte externe Anbieter über die erforderliche Qualifikation verfügen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte ~~Vermögens~~-Gegenstände dürfen einen Wert von 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Honorarkosten sind unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu leisten. Dies bedeutet die Durchführung einer Markterkundung mit Preisvergleich durch allgemein zugängliche Quellen (Internetseiten, aktuelle Angebote auf Angebotsplattformen, sonstige Werbematerialien) oder bei individuellen oder komplexeren Dienstleistungen über das Einholen von Angeboten bei den Anbietern. Die Preisermittlung ist zu dokumentieren. Die Honorarzahlungen haben unbar zu erfolgen. Die Regelungen der AnBest (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung) zur Vergabe von Aufträgen bleiben unberührt.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 2 zu verwenden. Antragschluss ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

Für Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert werden und deren Fördervoraussetzungen sich nicht verändern, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Nach Beendigung der Maßnahme wird gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie eine Evaluation durchgeführt.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Prozesse (Sachkosten) und sonstige Maßnahmen, die zu einer Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege beitragen bzw. die Kinder in ihren Bildungsprozessen unterstützen. Die Rechte, Bedürfnisse und Interessen/ Themen der betreuten Kinder sind zu berücksichtigen. Gefördert werden auch solche Maßnahmen, die die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson unterstützen bzw. verbessern.

Dazu gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Raumgestaltung entsprechend der „Erweiterten Grundsätze der elementaren Bildung“
- auf die Bildungsbereiche bezogene Maßnahmen und Prozesse
- Netzwerkarbeit Kindertagesstätte/Kindertagespflege
- Maßnahmen, die die mittelbare und unmittelbare pädagogische Tätigkeit der Kindertagespflegeperson betreffen

2. Voraussetzungen

Vor Antragstellung ist eine Beteiligung der Fachberatung in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahme vorzunehmen.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung gibt.

Die Empfehlungen der Unfallkasse Brandenburg sind zu berücksichtigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 2 a zu verwenden. Antragsschluss ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Vermögensgegenstände dürfen einen Wert von 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Nach Beendigung der Maßnahme wird gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie eine Evaluation durchgeführt.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Aufwendungen für Personalkosten im Rahmen struktureller Projektförderung.

Dazu gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Personalkosten für Koordinierungsstellen für Projekte mit Wirkung auf das System der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald (Multiplikation/ Vernetzung)
- Personalkosten für die Vermittlung und Pflege der sorbisch-wendischen Sprache
- Personalkosten für trägereigene Praxisberatung für Einrichtungen im Landkreis Dahme-Spreewald

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmenbeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, das Ziel und die methodische Umsetzung des Projektes sowie über die Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Personalkosten können in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

Abweichend davon erfolgt für die trägereigene Praxisberatung eine Festbetragsfinanzierung. Es können bis zu 500 Euro monatlich für die Kosten einer Stelle Praxisberatung für eine Kapazität von 1.500 Plätzen im jeweiligen Wirkungsbereich einer Praxisberatung gefördert werden. Bei geringerer Kapazität erfolgt eine anteilige Finanzierung.

4. Verfahren

Zur Antragstellung sind das Grundformular und das Spezialformular 4 zu verwenden. Antragschluss ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

Für Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert werden und deren Fördervoraussetzungen sich nicht verändern, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Rahmenkonzeption für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald



Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald
am 22.04.2026



Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Begriffsdefinition	5
3. Auftrag und professionelles Selbstverständnis	5
4. Fachliches Profil	6
5. Zielgruppen	7
6. Ziele	7
7. Rahmenbedingungen	8
8. Tätigkeitsfelder	10
8.1. Offene Treffpunktarbeit - OTPA	10
8.2. Sozialpädagogische Projektarbeit - SPA	11
8.3. Beratung - BER	12
8.4. Kooperation und Arbeit im Netzwerk - KAN	13
9. Verantwortung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	14
10. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung	15
11. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	16
Quellenangaben	17
Schlussbemerkung	17

Einführung

Rahmenkonzeption für Schulsozialarbeit

Verständnis – Orientierung – Zusammenarbeit

Schulsozialarbeit ist ein gesetzlich verankerter Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dieser Rahmenkonzeption beschreibt der Landkreis Dahme-Spreewald, wie dieser Verpflichtung nachgekommen und Schulsozialarbeit an den Schulen verlässlich ausgestaltet wird. Grundlage dafür ist die Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald, die ein flächendeckendes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen (junge Menschen) sicherstellt.

Am Standort Schule begegnen sich unterschiedliche Institutionen und Berufsgruppen. Die Schulsozialarbeit nimmt dabei eine eigenständige Rolle ein: Sie ist ein Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule. Damit Schulsozialarbeit wirksam und zielgerichtet erfolgen kann, braucht es ein gemeinsames Verständnis des Auftrages, der Rolle und der Grenzen durch alle Beteiligten.

Diese Rahmenkonzeption richtet sich an alle Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im Kontext der Schulsozialarbeit. Das sind im engeren Sinne Schulleitungen, Schulträger, Anstellungsträger sowie die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Im weiteren Sinne schafft es Transparenz in der Zusammenarbeit mit dem pädagogischen und nichtpädagogischen Personal in der Schule und im Hort sowie den zuständigen Fachbereichen im Amt für Kinder, Jugend und Familie (unter anderem Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe, Familiengerichtshilfe) und gegebenenfalls den zuständigen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe in anderen Landkreisen. Ziel ist es, ein klares Bild von der Arbeitsweise zu vermitteln und die Zusammenarbeit zu stärken.

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für Schulsozialarbeit bildet das **Achte Buch des Sozialgesetzbuches** (SGB VIII) mit folgenden Paragraphen:

- **§ 1 SGB VIII** beschreibt das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung. Die Kinder- und Jugendhilfe wirkt bei der Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit mit.
- Die **§§ 11, 13 und 14 SGB VIII** regeln die Jugend(sozial)arbeit. Sie bietet jungen Menschen Unterstützung in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung sowie bei der Bewältigung von herausfordernden Lebenslagen.
- Mit **§ 13a SGB VIII** ist Schulsozialarbeit ausdrücklich als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe am Standort Schule benannt und rechtlich abgesichert.

Das **Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz** - BbgKJG konkretisiert diese Regelungen für das Land Brandenburg im **§ 91 BbgKJG**. Nach **§ 92 BbgKJG** haben Schülerinnen und Schüler ein Recht auf Beratung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihrer Schule.

Schulsozialarbeit erhält einen klaren rechtlichen Rahmen und wird als verlässliches Angebot für junge Menschen am Standort Schule festgeschrieben. Alle beteiligten Institutionen – Kreisverwaltung, Anstellungsträger, Schulträger und Schule – arbeiten auf der Grundlage ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zusammen.

Grundsätzlich haben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu erfüllen. Nach **§ 8a SGB VIII** müssen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig werden, das Risiko einschätzen und das Verfahren einleiten.

Der **§ 8 Abs. 3 SGB VIII** beschreibt das Recht junger Menschen, sich beraten zu lassen. Gespräche können sofern nötig auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten stattfinden.

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wird im **§ 4 KKG** folgendes festgeschrieben: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen junge Menschen und deren Personensorge- und Erziehungsberechtigte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung beraten und unterstützen. Wenn eine akute oder anhaltende Gefährdung nicht anders abwendbar ist, müssen sie Informationen an das Jugendamt weitergeben.

2. Begriffsdefinition

Im Rahmen der Gesetzgebungen wird der Begriff „**Schulsozialarbeit**“ verwendet. In der beruflichen Praxis und auch im schulischen Kontext wird man diesem Begriff häufig begegnen. In dieser Rahmenkonzeption wird jedoch im Folgendem bewusst der Begriff „**Sozialarbeit an Schulen**“ (SaS) verwendet. Damit verbindet der Landkreis Dahme-Spreewald eine klare Positionierung: Sozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe.

Die bewusste Begriffswahl verfolgt zwei Ziele:

1. Sie verdeutlicht, dass die Verantwortung und Zuständigkeit bei der Kinder- und Jugendhilfe liegen. Die Fachberatung und Steuerung obliegt dem zuständigen Fachbereich Jugend(sozial)arbeit, Jugendschutz im Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) des Landkreises Dahme-Spreewald.
2. Sie stärkt und konkretisiert das Rollenverständnis der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die ihre Arbeit eigenständig und im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gestalten.

Beide Bezeichnungen beschreiben demnach denselben Arbeitsbereich und können gleichermaßen verwendet werden.

3. Auftrag und professionelles Selbstverständnis

Die Sozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe und orientiert sich an den **Grundsätzen und Wirkungszielen der Jugend(sozial)arbeit** im Landkreis Dahme-Spreewald. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten **präventiv sowie ressourcen- und wirkungsorientiert**. Sie gestalten ihre Arbeit **nachvollziehbar und transparent** in Bezug auf ihren Auftrag, ihre Rolle und die Grenzen. Durch ihre Verortung am Standort Schule erreichen sie einen breiten Querschnitt junger Menschen und ermöglichen **niedrigschwellige Zugänge** zur Jugendhilfe. Die **Freiwilligkeit** ist ein Grundprinzip der Jugend(sozial)arbeit und stellt die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Herausforderungen.

Die Projekte der Sozialarbeit an Schulen stehen allen jungen Menschen offen und setzen an ihren individuellen Lebenslagen, Stärken und Unterstützungsbedarfen an. Ziel ist es, die jungen Menschen der Schule in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihnen **demokratische Werte** zu vermitteln. Sozialarbeit an Schulen ist keine allgemeine Sozialberatung, sie ersetzt keine Hilfen zur Erziehung und verfolgt keinen schulischen Bildungsauftrag. Als **Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe** nehmen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine

vermittelnde Rolle ein und arbeiten auf Grundlage ihrer eigenen fachlichen Zuständigkeit in ihrem Arbeitsbereich der Jugend(sozial)arbeit. Dabei bewahren sie eine klare Abgrenzung zu schulischen Aufgaben und bringen zugleich ihre **sozialpädagogische Perspektive** aktiv in das System Schule ein. Sie bewegen sich in einer doppelten Rolle als Akteurinnen und Akteure im schulischen Kontext und gleichzeitig als **vertrauliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner** für junge Menschen.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in **sozialräumliche Netzwerke** eingebunden und können Bestandteil eines **multiprofessionellen Teams** innerhalb der Schule sein.

Der **sozialpädagogische Auftrag** der Fachkraft konkretisiert sich im Standortkonzept des Anstellungsträgers sowie in der ausgehandelten Kooperationsvereinbarung.

4. Fachliches Profil

Der herausfordernde Arbeitsbereich der Sozialarbeit an Schulen erfordert von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ein besonderes fachliches und persönliches Profil, die Einschätzung der Eignung obliegt dem Anstellungsträger.

Eine wertschätzende und **aufgeschlossene Haltung gegenüber jungen Menschen** ist zentral. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen die Anliegen der jungen Menschen ernst – unabhängig davon, ob es sich um vermeintlich kleine oder große Probleme handelt.

Essenziell ist die **Sicherheit im Umgang** mit der Zielgruppe. Das betrifft den individuellen Einzelkontakt als auch das souveräne Auftreten vor größeren Gruppen, beziehungsweise vollständigen Klassen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter fungieren als verlässliche Ansprechperson für junge Menschen aller Altersstufen und Geschlechter in der jeweiligen Schule.

Es braucht **professionelle Nähe** zur Zielgruppe. Im Umgang mit Krisen und komplexen Lebenslagen bedarf es einer persönlichen **Belastbarkeit**. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen realistisch einschätzen können, ob ihre Angebote zielführend sind.

Für die Arbeit ist **Vermittlungskompetenz** erforderlich: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen vermitteln, vernetzen und an geeignete Unterstützungsangebote verweisen können. Ebenso wichtig ist die Fähigkeit, mit Spannungen, Widersprüchen und Widerständen angemessen umzugehen.

Reflexionsfähigkeit gehört zu den grundlegenden Kompetenzen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen regelmäßig Supervision, kollegiale (Fall-) Beratung und Selbstreflexion nutzen, um die Arbeit, Belastungen und Grenzen zu reflektieren und die Handlungsfähigkeit zu sichern. Darüber hinaus sollten sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihrer eigenen Biografie und Erfahrungen auseinandersetzen, um professionelle Beziehungen aufbauen zu können.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten selbstständig und sind aktiv in Netzwerke und Gremien eingebunden. Fachliches **Selbstbewusstsein** und die Fähigkeit, die eigene Rolle und den Auftrag professionell zu vertreten sind dabei unerlässlich.

Vielfältige **methodische Ansätze** sollen sicher beherrscht werden, um flexibel auf unterschiedliche Bedarfe reagieren zu können: Beratungskompetenz, Gruppenarbeit und Projektarbeit gehören gleichermaßen zum Repertoire.

Sozialarbeit an Schulen bewegt sich im **Spannungsfeld** zwischen der Freiwilligkeit der Angebote der Jugendhilfe und dem verpflichtenden Charakter des Systems Schule bedingt durch

die gesetzliche Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen in der Lage sein, diesen Gegensatz professionell zu gestalten. Die Kooperation mit anderen Akteuren erfolgt auf Augenhöhe, dazu gehört eine **offene, positive Haltung** gegenüber dem komplexen Lern- und Lebensort Schule.

5. Zielgruppen

Die **Primärzielgruppe** der Sozialarbeit an Schulen sind **alle jungen Menschen** der jeweiligen Schule. Das Angebot richtet sich an alle, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder individueller Lebenslage. Die Zielgruppen können je nach Angebot differenziert und konkreter gefasst werden. Über Bedarfe, die seitens der Schule wahrgenommen werden, sollte ein Austausch erfolgen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entscheiden auf der Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung.

Die **Sekundärzielgruppe** können die **Personensorge- und Erziehungsberechtigten** der jungen Menschen sein.

6. Ziele

Die Sozialarbeit an Schulen verfolgt das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Daraus ergeben sich folgende konkrete Ziele:

Partizipation und Mitbestimmung stärken

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gestalten ihre Projekte gemeinsam mit den jungen Menschen und ermöglichen echte Beteiligung an Themen und Entscheidungen. Sie stärken junge Menschen, ihre Interessen selbst zu vertreten und fördern Strukturen, in denen Mitbestimmung im Schulalltag gelebt wird und reflektieren diese regelmäßig.

Präsente Ansprechperson sein

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stellen für die jungen Menschen sowie Personen aus deren näheren sozialen Umfeld, insbesondere ihre Personensorge- und Erziehungsberechtigten, eine erreichbare Ansprechperson der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Persönlichkeitsentwicklung begleiten

Junge Menschen werden dabei unterstützt, ihre individuellen Stärken zu entfalten, Herausforderungen zu meistern und Problemlagen zu bewältigen.

Sozialkompetenz stärken

Beratungen und Projekte der Sozialarbeit an Schulen tragen dazu bei, Sozialkompetenzen zu entwickeln, Konflikte konstruktiv zu lösen und respektvolle Beziehungen zu fördern.

Vertreterinnen und Vertreter der jungen Menschen sein

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vertreten die Interessen und Rechte der jungen Menschen, setzen sich für ihren Schutz ein und sorgen dafür, dass ihre Stimme gehört wird.

Positives Schulklima mitgestalten

Durch Projekte, Beteiligung und Kooperation leistet die Sozialarbeit an Schulen einen Beitrag zu einem wertschätzenden und unterstützenden Miteinander in der Schule.

Präventiv arbeiten

Risiken für die Entwicklung von jungen Menschen werden frühzeitig erkannt, benannt und mit den Methoden der Sozialarbeit bearbeitet.

Informelle Bildung fördern

Es werden über den regulären Schulunterricht hinaus Projekte angeboten, die junge Menschen in ihrer sozialen, persönlichen und kulturellen Bildung stärken.

7. Rahmenbedingungen



Grafik 1: Kooperation

Damit die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen zielführend und verlässlich arbeiten können, braucht es geeignete Rahmenbedingungen und die Mitwirkung der Kreisverwaltung, der Schule, des Schulträgers und des Anstellungsträgers.

Personelle Ausstattung

Die gesetzliche Verantwortung für die Planung und Steuerung der Personalstellen der Sozialarbeit an Schulen liegt beim Landkreis Dahme-Spreewald. Der Verwaltungsbereich des Jugendamtes ermittelt in Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt den Bedarf und erarbeitet eine Vorlage zur Jugendhilfeplanung, über die der Unterausschuss Jugendhilfeplanung berät. Die Jugendhilfeplanung wird durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Grundlagen der Förderung

Im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit werden die Personalstellen und Projekte der Sozialarbeit an Schulen gefördert. Weitere Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sind zu prüfen.

Qualifikation der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Der Arbeitsbereich Sozialarbeit an Schulen stellt hohe fachliche Anforderungen. Voraussetzung ist deshalb eine entsprechende sozialpädagogische Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte.

Konzepte und Vereinbarungen

Die konkrete Ausgestaltung des Angebotes Sozialarbeit an Schulen wird standortbezogen durch den Anstellungsträger in einem Standortkonzept formuliert. Grundsätzliche Verabredungen sind gemäß § 91 BbgKJG zwischen den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern gemeinsam abzustimmen und in einer Kooperationsvereinbarung niederzuschreiben. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Anstellungsträger. In diesem Rahmen ist er für die Umsetzung und Kontrolle verantwortlich. Die Art der Dokumentation und Rechenschaftspflicht ist in Rücksprache mit allen Kooperationspartnern festzulegen.

Räumliche Voraussetzungen

Für eine vertrauensvolle Arbeit benötigen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter geeignete Räume direkt am Standort der Schule. Dazu gehört ein gut erreichbarer eigener Beratungsraum, der Vertraulichkeit und die sichere Aufbewahrung von Unterlagen ermöglicht. Weiterhin sind verlässliche Zugänge zu geeigneten Räumen für Gruppenangebote zu gewähren. Junge Menschen sollen die Möglichkeit haben diese Räume aufzusuchen.

Zeitlicher Rahmen

Sozialarbeit an Schulen ist besonders wirksam, wenn die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verlässlich und über einen großen Teil des Schultages für die jungen Menschen der Schule präsent sind. Für Projektarbeit und Beratung der jungen Menschen sind Zeitfenster im schulischen Alltag zu verabreden. Die Ausgestaltung ist zwischen den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern transparent und verbindlich zu kommunizieren und in der Kooperationsvereinbarung festzuhalten.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter benötigen entsprechende Möglichkeiten sich und ihre Angebote der Zielgruppen bekannt zu machen, dazu gehören unter anderem Aushängemöglichkeiten im Schulgebäude, zeitliche Kapazität für Vorstellungen in Klassen und Elternabenden sowie eine Internetpräsenz.

8. Tätigkeitsfelder

Der Arbeitsbereich Sozialarbeit an Schulen orientiert sich an den fachlichen Standards der Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald. Grundlage bildet das separate Papier „**Tätigkeitsfelder mit Qualitätsstandards für die Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald**“.

Im Folgenden werden die **Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit an Schulen** näher beschrieben und mit Blick auf ihre Herausforderungen und Grenzen erläutert. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entscheiden aufgrund des vorliegenden Bedarfs in welchem Maß die einzelnen Tätigkeitsfelder umgesetzt werden und welche Projekte offeriert werden können.

Die Sozialarbeit an Schulen ist mit besonderen Herausforderungen verbunden. Dazu gehören beispielsweise:

- **Sprachbarrieren**, die Kommunikation und Beziehungsgestaltung erschweren können,
- Schwierigkeiten, genau die **Personensorgeberechtigten zu erreichen**, die Unterstützung am dringendsten benötigen,
- die Arbeit mit jungen Menschen oder Familien, welche auf **Anweisung anderer** die Angebote wahrnehmen und nicht aus eigener Motivation kommen,
- **multiple Problemlagen** im familiären Umfeld, die die Arbeit komplex machen.

8.1. Offene Treffpunktarbeit - OTPA

Die Offene Treffpunktarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot für alle jungen Menschen der Schule. Sie ist **nicht an Unterricht oder schulische Aufgaben gebunden**, sondern schafft einen eigenen Raum für Begegnung, Austausch und Rückzug.

Charakter und Zielsetzung

- In den Pausen und im Nachmittagsbereich wird im Rahmen der OTPA ein **Schutz- und Begegnungsraum** bereitgestellt, der den jungen Menschen zur Verfügung steht. Hier können sie sich entspannen, austauschen und miteinander in Kontakt kommen.
- OTPA bietet jungen Menschen Gelegenheiten, zu Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern **Beziehungen aufzubauen** und **Vertrauen zu entwickeln**.
- Im Rahmen der **Schulhofpräsenz** sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für alle jungen Menschen ansprechbar und niedrigschwellig erreichbar.
- Angebote im Bereich Gruppenaktivitäten sind dem Grundgedanken der OTPA entsprechend **freiwillig und offen**.

Beispiele für OTPA

- Schulclub
- Jugendclub im Umfeld der Schule
- Gezielte Präsenzangebote auf dem Schulhof in den Pausen

Herausforderungen

- Nicht jeder junge Mensch findet seinen Platz auf dem Schulhof, hier braucht es **alternative Orte der Begegnung**.

- Den jungen Menschen sollte der **Zugang zu den Räumen** der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern durch die Hausordnung ermöglicht werden.

Grenzen

- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter übernehmen **keine Pausenaufsicht**.

8.2. Sozialpädagogische Projektarbeit - SPA

Die sozialpädagogische Projektarbeit umfasst **zeitlich und thematisch begrenzte Projekte**, die in enger Anbindung an die Lebenswelt der jungen Menschen stattfinden. Sie kann sowohl nach Absprache **in Unterrichtszeiten** (z. B. Klassentrainings) als auch als **freiwilliges Angebot** am Nachmittag (AGs, offene Gruppen) umgesetzt werden.

Charakter und Zielsetzung

- SPA bietet jungen Menschen Räume, um **neue Erfahrungen zu sammeln**, ihre **sozialen und kreativen Fähigkeiten** zu erweitern und **Eigeninitiative** zu stärken.
- Themen und Ideen können auch aus der **Offenen Treffpunktarbeit** aufgegriffen und gemeinsam mit den jungen Menschen weiterentwickelt werden.
- Die Angebote sind **freiwillig** und orientieren sich an den Interessen sowie **Bedarfen** der jungen Menschen aus Sicht der Fachkraft.

Beispiele für SPA

- **Mädchengruppe** im Nachmittagsbereich
- **Kennlernwoche** der 7. Jahrgangsstufe
- **Projekt zum präventiven Kinderschutz** im Klassenkontext

Herausforderungen

- SPA bewegt sich oft im **Spannungsfeld** zwischen den Erwartungen der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und der Rolle der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
- Die **Eigenständigkeit der Angebote** der Sozialarbeit an Schulen sowie die **freiwillige Nutzung** müssen auch in der Kooperation gewahrt bleiben.
- SPA bedeutet **Kooperation auf Augenhöhe**.

Grenzen

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter führen **keinen Unterricht** durch und begleiten **keine Schul- und Klassenfahrten** ohne formulierten sozialpädagogischen Auftrag.
- Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner entscheiden **nicht über die Angebote** der Sozialarbeit an Schulen.
- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten **nicht auf Anweisung** der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und sind nicht für die Mittelakquise für andere zuständig.

8.3. Beratung - BER

Beratung ist ein zentrales Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit an Schulen. Junge Menschen haben nach § 92 BbgKJG ein **Recht auf Beratung**, die Schule ist verpflichtet, auf das Angebot der Schulsozialarbeit hinzuweisen.

Charakter und Zielsetzung

- Beratung richtet sich in erster Linie an **junge Menschen**, bei Bedarf auch an ihre **Personensorge- und Erziehungsberechtigten**.
- Beratung versteht sich als **Hilfe zur Selbsthilfe**: Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterstützen dabei, eigene Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und umzusetzen. Wenn Themen nicht im Rahmen der Sozialarbeit bearbeitet werden können, erfolgt eine **Vermittlung oder** bei Bedarf eine **Begleitung** zu anderen geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten (Lotsenfunktion).
- Beratung ist **freiwillig**. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stellen das Beratungsangebot aktiv vor und ermöglichen jungen Menschen eine eigenständige Entscheidung. Wenn junge Menschen von Dritten geschickt werden, erhalten sie zunächst ein anlassbezogenes Erstgespräch.
- Die Beratungsräume der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollen **zugänglich für die jungen Menschen** sein. Beratungen können in Absprache mit der Schule bei dringendem Anlass auch während der Unterrichtszeit stattfinden.
- In Krisen oder gemeinsamen Gesprächen mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten ist eine **Kooperation** zwischen Schule und Jugendhilfe wünschenswert.
- Auf Wunsch der jungen Menschen können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur **persönlichen Unterstützung** an Gesprächen oder Klassenkonferenzen teilnehmen.
- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind auch digital erreichbar.

Beispiele für BER

- Unterstützung bei Konflikten mit Mitschülerinnen und Mitschülern oder in der Familie
- Begleitung bei Übergängen (z. B. Schulwechsel, Übergang in Ausbildung)
- Beratungsgespräche mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten außerhalb des Schulstandortes

Herausforderungen

- Die Beratungsangebote sollten im ausgewogenen Verhältnis zu den anderen Tätigkeitsfeldern stehen.
- Abwägung: **Wann sind die Personensorge- und Erziehungsberechtigten einzubeziehen?** Elternarbeit erfordert Fingerspitzengefühl.
- Der Umgang mit **personenbezogenen Daten** ist besonders herausfordernd (nähere Ausführungen zum Datenschutz auf Seite 14).

Grenzen

- Beratung ist **keine Einzelfallhilfe** und ersetzt keine Therapie oder professionelle Rechtsberatung.

- Innerhalb der Beratung kann **keine sofortige Krisenbewältigung** in den individuellen Lebenslagen der jungen Menschen erwartet werden.
- Nicht jeder Beratungsbedarf kann im Rahmen der Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gedeckt werden, die **Vermittlung** an andere geeignete Stellen gehört zur Professionalität.
- Die Beratung der **Personensorge- und Erziehungsberechtigten** in ihren eigenen persönlichen Anliegen gehört nicht zu den Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen.

8.4. Kooperation und Arbeit im Netzwerk - KAN

Kooperation und Netzwerkarbeit ist ein Teil der Sozialarbeit an Schulen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter agieren als **Schnittstelle** zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Schule und weiteren Institutionen. Der Anstellungsträger trägt die Verantwortung dafür, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter **ziel- und ressourcenorientiert** Gremien und Vernetzungsrunden wahrnehmen.

Charakter und Zielsetzung

- Die **Schule ist der zentrale Kooperationspartner**. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Augenhöhe und basiert auf einem abgestimmten, transparenten Informationsfluss zwischen den beteiligten Kooperationspartnern.
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterstützen in herausfordernden Situationen am Standort Schule. Sie arbeiten im Sinne des Schutzes der jungen Menschen mit der Schule zusammen und sind gegebenenfalls Teil des schulischen **Kriseninterventionsteams**.
- Nach § 90 BbgSchulG sollen die Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beratend an Schulkonferenzen teilnehmen. Des Weiteren sollte ein Austausch über die schulbezogenen Herausforderungen in **schulischen Gremien** gepflegt werden.
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen themenbezogen an **Gremien und Arbeitsgruppen** teil, um Austausch und Vernetzung sicherzustellen.
- Ziel ist es, **verschiedene Akteure zusammenzubringen**, etwa den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und die Eingliederungshilfe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie oder Vereine, um gemeinsame Strategien für die Unterstützung von jungen Menschen zu entwickeln.

Beispiele für KAN

- **Regelmäßiger Austausch** zwischen den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und der Schulleitung
- **Kooperation** mit dem Hort, dem Jugendclub oder der Polizei bei Präventionsprojekten
- **Teilnahme** an Netzwerktreffen im Sozialraum

Herausforderungen

- Die **Erwartungen** in Bezug auf die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen mit den realistischen Möglichkeiten abgeglichen werden.
- Die **Entscheidungshoheit** liegt in schulischen Angelegenheiten bei der Schule.

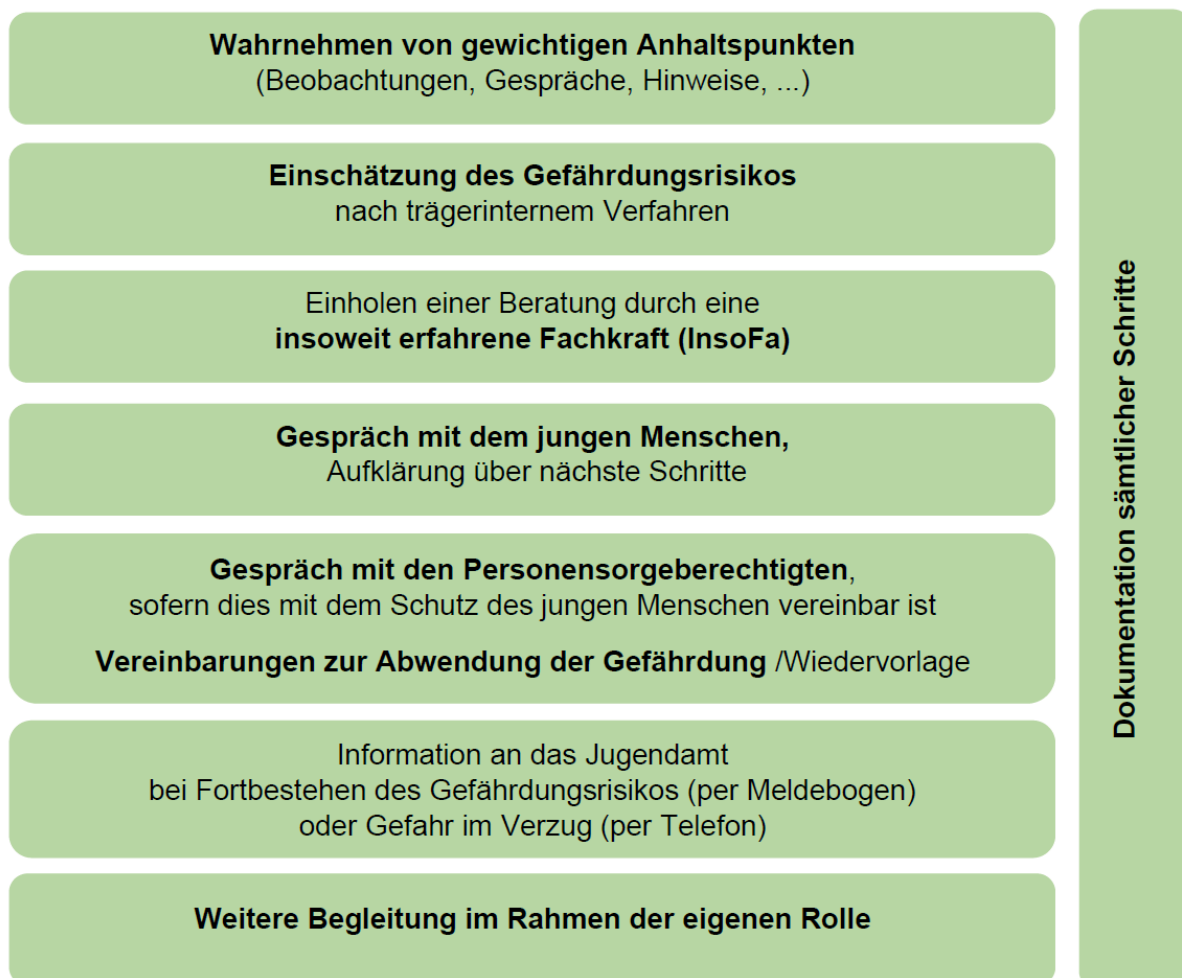
Grenzen

- Über den Einsatz von **finanziellen Ressourcen** gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit entscheiden die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter übernehmen **keine Unterrichts-, Aufsichts- oder Verwaltungstätigkeiten im Schulkontext.**
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterliegen nicht der **Weisungsbefugnis der Schulleitungen oder des Schulträgers.**
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter setzen **keine disziplinarischen Maßnahmen** im Auftrag anderer um.

9. Verantwortung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler **Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe**. Für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen ergibt sich die Verpflichtung zum Tätigwerden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung aus den gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII.

Folgendes Schema stellt einen **allgemeinen Ablauf** dar. Maßgeblich ist das **trägerinterne Kinderschutzverfahren** innerhalb des Gewaltschutzkonzeptes des Anstellungsträgers, das von jeder Sozialarbeiterin und jedem Sozialarbeiter einzuhalten ist.



Grafik 2: Allgemeiner Ablauf Kinderschutzverfahren

Folgende Punkte kennzeichnen den professionellen Umgang der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung:

- Sie beraten, begleiten und unterstützen im Rahmen der **eigenen Rolle**.
- Sie **dokumentieren** ihr Vorgehen im Rahmen des Kinderschutzverfahrens.
- Sie nehmen eine **parteiliche Haltung** im Sinne der jungen Menschen ein.

Personensorge- und Erziehungsberechtigte sind **zentrale Partner** bei der Abwendung einer Gefährdung. Die Zusammenarbeit erfolgt über:

- **Gespräche mit Personensorge- und Erziehungsberechtigten**, wertschätzende, klare und verlässliche **Kommunikation** über Beobachtungen und Bedenken,
- Aufklärung, gezielte Weitervermittlung oder bei Bedarf Begleitung zu **geeigneten Unterstützungsangeboten**,
- Erarbeitung gemeinsamer Schritte zur Abwendung der Gefährdung durch eine **Ressourcen- und Potenzialanalyse** der Familie.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stehen der Schule beratend zur Seite, in Form von:

- **Anonymisierter Beratung** („kollegiale Fallberatung“) zu Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsfragen,
- **Bereitstellung von Informationen** über geeignete Beratungsstellen,
- **Kooperation** bei Maßnahmen des präventiven Kinderschutzes.

Grenzen

- **Fallführend** sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen, wenn der Fall zuerst bei ihnen bekannt wird.
- Bei **akuter Gefährdung für Leib und Leben** müssen die entsprechenden Rettungsdienste und gegebenenfalls die Polizei alarmiert werden.
- Wenn Personensorge- und Erziehungsberechtigte **nicht in der Lage** oder **nicht gewillt** sind, mit eigenen Mitteln die Gefährdung abzuwenden, muss das zuständige Jugendamt informiert und der Fall abgegeben werden.
- Wenn die eigenen fachlichen oder persönlichen **Ressourcen nicht ausreichen**, ist die Weitergabe an den Anstellungsträger erforderlich.
- Bei **persönlicher Betroffenheit** oder Überforderung erfolgt eine Übergabe an den Anstellungsträger.
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen führen **keine InsoFa-Beratung** durch. Der Landkreis Dahme-Spreewald hält insoweit erfahrene Fachkräfte in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) vor.

10. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung

Die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter basiert auf Vertrauen. Deshalb hat der Schutz personenbezogener Daten höchste Priorität.

Information der Betroffenen und Anonymisierung

Werden **personenbezogene Daten** erhoben oder verarbeitet, müssen die betroffenen jungen Menschen oder andere Beratungsnehmende zu Beginn einer Beratung oder eines Projektes darüber informiert werden. In der Kooperation mit Schule und weiteren Akteuren werden Daten **anonymisiert** dargestellt.

Keine Weitergabe ohne Einverständnis

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterliegen der **Schweigepflicht**. Inhalte von Gesprächen werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Betroffenen haben ausdrücklich eingewilligt. Die Personensorge- und Erziehungsberechtigten oder der junge Mensch selbst, abhängig vom Alter und der Einsichtsfähigkeit, können die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden, indem sie eine **Schweigepflichtentbindung** vereinbaren.

Grenzen des Datenschutzes

Datenschutz findet seine Grenzen dort, wo eine **akute Gefährdung für Leib und Leben besteht** oder bei Fortbestehen des Gefährdungsrisikos bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung oder eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen besteht, zum Beispiel bei Bekanntwerden einer Straftat. In diesen Fällen handeln die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter transparent und beziehen die Betroffenen so weit wie möglich in den Prozess ein.

So wird ein verantwortlicher Ausgleich zwischen **Information, Vertrauen und Handeln** gewährleistet.

11. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Qualität der Sozialarbeit an Schulen wird kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt. Hierfür tragen sowohl die **Anstellungsträger** als auch der **Fachbereich Jugend(sozial)arbeit, Jugendschutz** im Amt für Kinder, Jugend und Familie die Verantwortung.

Verantwortung des Fachbereiches

- Nach § 79 f. SGB VIII liegt die **Gesamtverantwortung** für die Sozialarbeit an Schulen beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dieser wird unter anderem durch den Fachbereich vertreten.
- Der Fachbereich wird in die **Umsetzung der Jugendhilfeplanung** einbezogen.
- In Beteiligungsprozessen schafft der Fachbereich die **fachlichen Grundlagen** im Arbeitsbereich und bietet kontinuierliche **Fachberatung**.
- In **Planungs- und Berichtsbögen** sowie in regelmäßigen **Trägergesprächen** wird die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter reflektiert und mit allen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern abgestimmt.
- Im **Arbeitskreis Sozialarbeit an Schulen (AK SaS)** des Landkreises Dahme-Spreewald erfolgt der fachliche Austausch und die Vernetzung miteinander.

Verantwortung des Anstellungsträgers

- Die **Dienstaufsicht** liegt beim Anstellungsträger (u.a. Arbeitszeitkontrolle und -dokumentation).

- Der Anstellungsträger ist verantwortlich für die **Fachaufsicht** (u.a. Eignung und Qualifikation der Fachkraft, fachliche Anleitung, Supervision, Kontrolle der Umsetzung des fachlichen Auftrages).
- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erhalten **fachliche Anleitung**, regelmäßige **kollegiale (Fall-) Beratung** und **Supervision**, um ihre Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Durch **Fortbildungen und Fachtage** werden die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in die Lage versetzt, aktuelle Herausforderungen des Arbeitsbereiches aufzugreifen und kompetent zu handeln.
- Auf **konzeptioneller Ebene** ist der Anstellungsträger für die fortlaufende Entwicklung des Standortkonzeptes und des Schutzkonzeptes für Projekte der SaS verantwortlich.

Quellenangaben

Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)

Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)

Tätigkeitsfelder mit Qualitätsstandards für die Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald

Schlussbemerkung

Die Aufgabe der Erarbeitung der Rahmenkonzeption für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald obliegt dem zuständigen Fachbereich Jugend(sozial)arbeit, Jugendschutz im Amt für Kinder, Jugend und Familie. Unter Mitwirkung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern verschiedener Schulformen und Planungsregionen des Landkreises Dahme-Spreewald wurde im Rahmen eines Qualitätszirkels ein Teil des fachlichen Inhaltes dieser Rahmenkonzeption erarbeitet. Sie wurden bewusst als Praktikerinnen und Praktiker aus dem Schulalltag einbezogen, um die Perspektiven unterschiedlicher Schulen und sozialräumlicher Bedingungen abzubilden. Die Erarbeitung wurde durch den Fachbereich gesteuert und inhaltlich ausgearbeitet. Die textliche Ausformulierung wurde durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz unterstützt. Ergänzend floss die fachliche Expertise der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, der Anstellungsträger und Schulleitungen in Form von Teilnehmenden Workshops mit ein. Des Weiteren wurden das Staatliche Schulamt Cottbus, der Kreisschulbeirat und die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Jugend(sozial)arbeit informiert. Eine externe Beraterin begleitete den gesamten Prozess.

Im Qualitätszirkel wurde zudem über die Beteiligung junger Menschen am Prozess diskutiert. Aufgrund der Herausforderung, eine wirksame und repräsentative Beteiligung sicherzustellen, war die direkte Beteiligung nicht möglich. Die Bedarfe und Perspektiven der jungen Menschen sind über die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ihrer Interessen eingeflossen. Gleichzeitig wird die Stärkung der Partizipation der jungen Menschen als ein konkretes Ziel in dieser Rahmenkonzeption festgeschrieben.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument durchgehend die Formulierung Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner verwendet. Sie umfasst ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten (LSBTIQ+) und ist als geschlechtsinklusive Bezeichnung zu verstehen.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.06.2026
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses -

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 03.06.2026 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, im Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit,
Vorlage 2026/059**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit.

**2. Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald für den Planungszeitraum 2026 - 2029,
Vorlage 2026/058**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verweisung der Vorlage in die kommende Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

**3. Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald für den Planungszeitraum 2026 - 2029,
Vorlage 2026/058**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die die Änderung der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald.

Lübben (Spreewald), den 18.06.2026



Herzberger
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit

Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss
des Landkreises Dahme-Spreewald am 03.06.2026.



Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 127 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 03.06.2026 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit beschlossen.

1. Grundsätze

1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert die Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen auf der Grundlage des SGB VIII. Maßgeblich sind die Grundsätze der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald, die fachlichen Qualitätsstandards der Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald, die Wirkungsziele der Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald sowie der in der aktuellen Jugendhilfeplanung beschlossene Bedarf.

1.2 Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen von freien und kommunalen Trägern, Jugendgruppen/-initiativen und Jugendverbänden für Angebote in der Jugend(sozial)arbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Es werden keine Maßnahmen gefördert, deren Inhalte ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Charakter haben.

Schulische Maßnahmen sind nicht förderfähig. Ausgenommen davon sind sozialpädagogische Angebote von Fachkräften der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen.

1.3 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Werden Förderanträge von Jugendgruppen und Initiativen der Jugend (vgl. § 11 Abs. 2 SGB VIII) gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Kommunalverwaltung erforderlich.

1.4 Der/Die Antragstellende hat die gesetzlichen Bestimmungen des § 72a SGB VIII und des §30a Bundeszentralregistergesetz zu beachten.

1.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden. Der Ausnahmefall (Ausnahmetatbestand) ist schriftlich zu begründen.

1.6 Ein Rechtsanspruch der/des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei unvollständigen Anträgen und zweifacher Beibringungsaufforderung mit Terminsetzung, den Antrag in Gänze abzulehnen.



- 1.7 Die Anerkennung von Honoraren für Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen und außerschulische Jugendbildung wird wie folgt pro Zeitstunde (60 Minuten) gewährt:
- 1.7.1 Für Honorarkräfte ohne spezielle Ausbildung bis zu 35 Euro.
- 1.7.2 Für Honorarkräfte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (Facharbeiter) oder gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten bis zu 44 Euro.
- 1.7.3 Für Honorarkräfte mit abgeschlossenem Bachelor-Studium oder gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bis zu 59 Euro.
- 1.7.4 Für Honorarkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master, Diplom) oder gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bis zu 76 Euro.
- 1.8 Aufwandsentschädigungen in angemessenem Rahmen sind förderfähig.
- 1.9 Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes.
- 1.10 Bei Bedarf sind je nach Verfügbarkeit Gegenstände, die mit Fördermitteln des Landkreises Dahme-Spreewald angeschafft wurden, anderen Trägern für Projekte der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen zur Verfügung zu stellen.
- 1.11 In Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden. Diese sind im Antrag gesondert zu begründen und zu untersetzen.
- 1.12 Für Maßnahmen zur Inklusion können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt werden und weitere Ausgaben anerkannt werden. Diese sind im Antrag gesondert zu begründen und zu untersetzen.

2. Förderbereiche

Förderbereich 1	Gruppenfahrten, Gedenkstättenfahrten
Förderbereich 2	Projekte, Internationale Jugendprojekte
Förderbereich 3	Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)
Förderbereich 4	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
Förderbereich 5	Investitionen
Förderbereich 6	Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen
Förderbereich 7	Finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen
Förderbereich 8	Kreisjugendring Dahme-Spreewald e. V.
Förderbereich 9	Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald



3. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Die Anträge sind im Original zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald).

Der Antragsschluss ist in den Förderbereichen geregelt.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Über alle Anträge außer nach Förderbereich 5 entscheidet die Landrätin/ der Landrat als Bewilligungsbehörde. Die Entscheidung über Anträge nach Förderbereich 5 erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen. Abweichend von § 50 SGB X wird auf die Geltendmachung von Zinsen verzichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit vom 18.09.2024 außer Kraft.



Förderbereich 1

Gruppenfahrten, Gedenkstättenfahrten

1a Gruppenfahrten

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gruppenfahrten, die mit Übernachtung im In- oder Ausland stattfinden und überwiegend Freizeit- und Erholungscharakter tragen. Es werden nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert, d. h. die Angebote finden z. B. in den Ferien oder am Wochenende statt.

2. Voraussetzungen

Gruppen mit weniger als insgesamt 7 Teilnehmenden werden nicht gefördert. Für 7 bis 14 förderfähige Teilnehmende sind 2 Betreuende zuschussfähig, fortfolgend wird ein Betreuungsschlüssel von einem Betreuenden zu 7 Teilnehmenden gefördert.

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern. Es werden höchstens 15 Tage (14 Übernachtungen) pro Maßnahme gefördert. Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 6 bis 21 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 15,00 Euro je Tag und Teilnehmende/n und von 20,00 Euro je Tag und zuschussfähige/n Betreuende/n.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und „Spezialformular 1a“ zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



1b Gedenkstättenfahrten

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gedenkstättenfahrten als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bzw. zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur. Durch dieses außerschulische Bildungsangebot soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt und die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt werden.

Gedenkstättenfahrten im schulischen Kontext sind nicht förderfähig.

2. Voraussetzungen

Gruppen mit weniger als insgesamt 5 Teilnehmenden werden nicht gefördert. Für 5 bis 10 Teilnehmende sind 2 Betreuende zuschussfähig, fortfolgend wird ein Betreuungsschlüssel von einem Betreuenden zu 5 Teilnehmenden gefördert.

Die Gruppenstärke beträgt max. 35 Teilnehmende.

Die Gedenkstättenfahrt dauert mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) und höchstens 6 Tage (5 Übernachtungen). Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 13 bis 27 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt. Die Programmpunkte sollten überwiegend am Ort der Gedenkstätte stattfinden bzw. einen inhaltlichen Bezug zum Gedenkstättenprogramm haben. Eine gründliche Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmenden der Gedenkstättenfahrt ist im Programm zu berücksichtigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 50,00 Euro je Tag und Teilnehmende/n bzw. zuschussfähige/n Betreuende/n.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und „Spezialformular 1b“ zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.





Förderbereich 2

Projekte, Internationale Jugendprojekte

2a Projekte

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte, die das Verständnis für Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bei jungen Menschen wecken und festigen. Entscheidend sind die Gestaltung des Projektes und sein sozialpädagogischer Ansatz, Hilfe bei der Werteorientierung zu geben und die Themen der Zeit junger Menschen zu bearbeiten.

Die im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossenen Wirkungsziele der Jugend(sozial)arbeit bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der Projekte, die sich an den tatsächlichen Lebenswelten der jungen Menschen orientieren sollen. Es ist zu beachten, dass Formen der Beteiligung junger Menschen umgesetzt werden. Für alle jungen Menschen im Landkreis Dahme-Spreewald soll die Chance bestehen, Angebote der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen zu nutzen.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine strukturierte Maßnahmebeschreibung einzureichen, die folgende Punkte enthält: sozialpädagogischer Bedarf, Zielgruppe, Ziel und beabsichtigte Wirkung bei der Zielgruppe, methodische Umsetzung und zeitlicher Ablauf des Projektes. In der Beschreibung ist weiterhin darzustellen, wie die Beteiligung von jungen Menschen in der Vor- und Nachbereitung bzw. bei der Durchführung des Projektes erfolgt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt, durch einen Höchstbetrag von 1.000,00 Euro je Projekt. Für Kooperationsprojekte und Projektfahrten mit sozialpädagogischer Ausrichtung, Präventionsprojekte im Jugendschutz oder Streetwork-Projekte kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Projekten mit Übernachtung
- Verpflegungskosten
- Honorare und Aufwandsentschädigungen in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Versicherungen



- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren, GEMA-Gebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer



4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 2a“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Für Kooperationsprojekte sind Kooperationsverträge abzuschließen. Die Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner sind klar darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.

Bei mehrtägigen Projektfahrten ist das Formblatt „Teilnahmeliste“ beizufügen.



2b Internationale Jugendprojekte

1. Zuwendungsgegenstand

Intensiver Austausch bei internationalen Jugendbegegnungen sowie Erfahrungen im Rahmen von Projekten im Ausland tragen dazu bei, die Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung zu fördern. Internationale Jugendprojekte sollen helfen, Vorurteile abzubauen sowie die eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Neben den persönlichkeitsbildenden Aspekten gewinnt die Erlangung internationaler Kompetenz für jeden einzelnen Jugendlichen an Bedeutung. Internationale Erfahrungen sollen unterstützen, die persönliche Lebenssituation und die eigene Herkunft zu reflektieren.

Schulpartnerschaften werden nicht gefördert.

Gefördert werden vorrangig internationale Jugendprojekte im In- und Ausland, die im Rahmen von EU-Programmen, aus Bundes- und Landesmitteln, von Jugendwerken oder anderen Geldgebenden eine Co-Finanzierung erhalten.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel des Projektes, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt.

Der/ Die Antragstellende führt die internationalen Jugendprojekte möglichst in Kooperation durch.

Bei internationalen Jugendprojekten im Inland werden ebenfalls die Kosten für die Teilnehmenden und die Betreuenden der ausländischen Partnergruppe gefördert. Die Anzahl der Teilnehmenden aus dem LDS und der ausländischen Partnergruppe sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch einen Höchstbetrag von 5.000,00 Euro je Projekt.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Eintrittsgelder
- Honorare und Aufwandsentschädigungen in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Projektbezogene Versicherungen



- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer



4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 2b“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Für Kooperationsprojekte sind Kooperationsverträge abzuschließen. Die Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner sind klar darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



Förderbereich 3

Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung geeigneter Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit durch besondere Schulungsmaßnahmen. Ziel ist der Erwerb und Erhalt der Jugendleiter/in-Card (Juleica) gemäß aktueller Fassung der „Richtlinie zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Karte für Jugendleiter*innen (Juleica) im Land Brandenburg“.

2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Ausbildungsträger, die durch den Landesjugendring Brandenburg e. V. zur Ausbildung von Jugendleiter*innen anerkannt sind. Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf und die methodische Umsetzung gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 250,00 Euro pro Teilnehmende/n.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 3“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



Förderbereich 4

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Für die Einrichtung muss eine Konzeption vorliegen. Die Einrichtung verfügt über Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung in der Jugend(sozial)arbeit. Das Personal ist mindestens mit einer 0,5 Vollzeiteinheit (VZE) in den Tätigkeitsfeldern der Jugend(sozial)arbeit für die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung hauptamtlich tätig.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von 20.000,00 Euro pro Jahr und Einrichtung.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Miete, Grundsteuer, Pacht
- Wasser, Abwasser
- Heizung, Heizmaterial
- Strom
- Telefon, Fax, Internet
- Öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung, Rundfunkbeitrag, GEMA)
- Winterdienst
- Schornsteinfegergebühren
- Wartung von technischen Anlagen, Feuerlöschern
- Instandsetzung, Reparatur und Objektpflege (werterhaltende Maßnahmen, keine investiven bzw. wertsteigernden Maßnahmen)
- Objektschutz
- Einrichtungsbezogene Versicherungen
- Reinigungs- und Entsorgungskosten



4. Verfahren

Antragsschluss ist der 30. September für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 4“ zu stellen. Es ist eine detaillierte Untersetzung der Ausgaben beizufügen.

Bei Erstantrag sind einzureichen:

- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge
- Konzeption der Einrichtung
- Qualifizierungsnachweis des Personals

Diesbezügliche Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, die wiederkehrend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



Förderbereich 5 Investitionen

5a Förderung des unbeweglichen Sachanlagevermögens (Neu-, Um-, Erweiterungsbau)

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird unbewegliches Sachanlagevermögen im Tätigkeitsfeld Offene Treffpunktarbeit. Diese Förderung bezieht sich auf den Neu-, Um-, Erweiterungsbau von hauptamtlich geführten Jugendfreizeiteinrichtungen.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 100.000,00 Euro.

5b Förderung von beweglichem Sachanlagevermögen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von beweglichem Sachanlagevermögen für die Arbeit in den Tätigkeitsfeldern:

- Offene Treffpunktarbeit
- Sozialpädagogische Projektarbeit
- Beratung
- Aufsuchende Arbeit
- Kooperation und Arbeit im Netzwerk

Es kann nur bewegliches Sachanlagevermögen gefördert werden, dessen Einzelbeschaffungswert mehr als 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Daneben kann eine Förderung erfolgen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtbetrag über 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer liegt.

Grundsätzlich ist bei der Auswahl der Anschaffungen der Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000,00 Euro.



5c Förderung von Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens

(Wertsteigerung)

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens, die wertsteigernd und nicht Instandsetzung bzw. reine Werterhaltung sind.

Grundsätzlich ist bei der Auswahl der Anschaffungen der Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Diese Förderung bezieht sich auf bestehende hauptamtlich geführte Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie ehrenamtlich geführte Jugendclubs.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000,00 Euro.

3. Zweckbindung (gilt für 5a bis 5c)

Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung). Für den Förderbereich 5a und c gilt eine Zweckbindungsdauer von 10 Jahren. Für den Förderbereich 5b gilt eine Zweckbindungsdauer von 5 Jahren, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt wird.

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

Nach Ablauf der Frist kann der/die Zuwendungsempfangende darüber frei verfügen.

4. Verfahren (gilt für 5a bis 5c)

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 5“ zu stellen. Bei Förderung des unbeweglichen Sachanlagevermögens (Veränderungen am Objekt oder Neubau) muss die Antragstellung durch den/die Eigentümer/in erfolgen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Investition
- Gegebenenfalls Kurzvorstellung der Einrichtung (z. B. Angabe von Zielgruppe, Nutzerzahlen)
- Kostenschätzung auf der Grundlage einer Markterkundung von kommunalen Trägern



- 3 Kostenvoranschläge vergleichbarer Produkte von freien Trägern in Tabellenform

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



Förderbereich 6

Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und der Sozialarbeit an Schulen auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Sozialpädagogische Projektarbeit, Beratung, Aufsuchende Arbeit, Kooperation und Arbeit im Netzwerk.

Voraussetzung ist der regelmäßige Austausch über die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte zwischen Anstellungsträger, Kommune und Bewilligungsbehörde.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Vollfinanzierung für die kreisweit/überregionalen Personalstellen der Jugend(sozial)arbeit und für die Sozialarbeit an Schulen, die auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald tätig sind.

Für die regionalen Stellen der Jugend(sozial)arbeit erfolgt eine Anteilfinanzierung in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Zur Verfügung stehende Mittel des Landes Brandenburg sind in o. g. Förderung enthalten.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Entgelt
- Leistungsentgelt
- Steuerfreie Bestandteile des Entgeltes
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- Vermögenswirksame Leistungen
- Berufsgenossenschaftsbeitrag
- Insolvenzgeldumlage
- Umlagen 1 und 2
- Betriebliche Altersvorsorgebeiträge

Je vom Landkreis Dahme-Spreewald geförderter sozialpädagogischer Fachkraft wird pro Jahr eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale gewährt. Diese beträgt bis zu 15



% der durchschnittlichen vom Landkreis geförderten Jahres-Bruttopersonalkosten auf Vollzeitstellen gerechnet und wird auf den nächsten vollen Hunderter gerundet. Stichtag der Berechnung ist der 31.10. des Vorjahres.



In der Verwaltungsgemeinkostenpauschale können folgende Kosten des Verwaltungsbedarfs berücksichtigt werden:

- Kosten der Leitung und Verwaltung des Trägers (Geschäftsleitung, Verwaltungspersonal und Fachanleitung)
- Büromiete und Betriebskosten
- Sachaufwendungen u. a. für Bürobedarf, Telefon-, Internet- und Portogebühren, Reisekosten, IT-Kosten, Rundfunkbeitrag, Fachliteratur
- Externe Verwaltungsleistungen (Lohn- und Gehaltsabrechnung)
- Verbandsbeiträge
- Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizinischer Dienst, Brandschutz, Ersthelfer)
- Kosten für Querschnittsaufgaben (Planung, Steuerung und Kontrolle, Qualitätsmanagement)
- Versicherungen u. a. Haftpflicht, Rechtsschutz, usw.

Kosten, die über die Verwaltungsgemeinkostenpauschale geltend gemacht werden, dürfen nicht in anderen Förderbereichen abgerechnet werden.

Weiterhin wird eine Zuwendung für Fortbildungen und Weiterbildungen in Höhe von bis zu 300,00 Euro pro Jahr gewährt. Auf schriftlichen Antrag (Begründung und detaillierter Kostenplan) kann ein erhöhter Betrag für diese Position bewilligt werden, wenn der konkrete Arbeitsauftrag der sozialpädagogischen Fachkraft dies erfordert.

Für die Bewilligung einer Zuwendung für Supervision ist ein detaillierter Kostenplan einzureichen.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Die Antragsfrist im laufenden Kalenderjahr bei Neubesetzung oder personeller Veränderung (Änderungsantrag) beträgt grundsätzlich 1 Monat vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 6“ zu stellen. Für Antragstellende, die mehr als eine Fachkraft beschäftigen, sind entsprechende Sammelanträge getrennt nach Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen vorgesehen. Antragsschluss für Änderungsanträge ist der 31. Oktober des laufenden Jahres.

Einzureichen sind:

- Qualifikationsnachweis des Personals bei Neubesetzung bzw. Änderung
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung sowie der Mittel für Fortbildung, Weiterbildung und Supervision



auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen. Der Planungs- und Berichtsbogen ist einzureichen, ergänzend dazu ist der MBS-Sachberichtsbogen des Personalkostenförderprogrammes des Landes Brandenburg online zu erstellen.



Förderbereich 7

Finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Sozialpädagogische Projektarbeit, Beratung, Aufsuchende Arbeit, Kooperation und Arbeit im Netzwerk.

2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Träger, die in den oben genannten Tätigkeitsfeldern Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer pädagogischer Ausbildung hauptamtlich beschäftigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 3.500,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle. Die Zuwendung wird entsprechend der tatsächlichen Personalstellenanteile berechnet.

Ein Zusatzbetrag bis zu 700,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle wird für Personalstellen gewährt, die kreisweit bzw. im ländlichen Raum verbunden mit einem nachweislich erhöhten Fahraufwand tätig sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten im Rahmen der Arbeit mit jungen Menschen
- Fahrzeugleasinggebühren
- Unterkunft
- Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Kosten (z. B. Miet- und Ausleihkosten, Rundfunkbeitrag, GEMA und Reinigung)
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Telefon, Fax, Internet
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Versicherungen
- Beiträge für Netzwerke
- Fachliteratur
- Handgeld bis zu 250,00 Euro pro Jahr für Aufsuchende Arbeit





4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Die Antragsfrist im laufenden Kalenderjahr bei Neubesetzung oder personeller Veränderung (Änderungsantrag) beträgt grundsätzlich 1 Monat vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 7“ zu stellen. Für Antragstellende, die mehr als eine Fachkraft beschäftigen, sind entsprechende Sammelanträge getrennt nach Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen vorgesehen.

Für Personalstellen, die nicht in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst sind, ist eine Konzeption einzureichen. Der Nachweis über zusätzliche Personalstellenanteile, die ergänzend zur Jugendhilfeplanung finanziert werden, ist vorzulegen. Die Bewilligung der ergänzenden finanziellen Ausstattung durch die Kommune, Träger und weitere ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis schriftlich zu bestätigen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Für oben genannte Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Der Zusatzbetrag für Fahrtkosten ist entsprechend nachzuweisen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



Förderbereich 8

Kreisjugendring Dahme-Spreewald e. V.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. als Arbeitsgemeinschaft von im Landkreis Dahme-Spreewald tätigen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen sowie Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist ein Konzept einzureichen, das die Arbeit des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. beschreibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrtkosten
- Miet- und Ausleihkosten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Website, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Telefon, Fax, Internet
- Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Teilnehmendenbeiträge
- Tagungskosten
- Fachliteratur
- Beiträge

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 8“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind zu untersetzen.

Für oben genannte Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Anfang des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.



Förderbereich 9

Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald

1. Zuwendungsgegenstand

Die 48-Stunden-Aktion hat zum Ziel, auf das ehrenamtliche Engagement und den Ideenreichtum von jungen Menschen aufmerksam zu machen. Sie bietet den jungen Menschen die Gelegenheit, sich aktiv mit ihren Kompetenzen in die Gestaltung ihres Lebensumfeldes einzubringen.

Jugendgruppen, Jugendclubs oder Jugendinitiativen können sich im Rahmen eines Arbeitseinsatzes von Freitag bis Sonntag oder in den Ferien für ihre Stadt, ihren Ortsteil, ihre Gemeinde oder ihr Gemeindeteil einsetzen. Dabei suchen sich die jungen Teilnehmenden mit Unterstützung ihrer Betreuenden eine lösbare und für sie selbst wichtige Aufgabe und erledigen diese an einem Wochenende oder in den Ferien. Umfangreiche Bauvorhaben (z. B. Elektroinstallation, Dachsanierung, Trockenbau), die im vorgegebenen Zeitraum nicht umgesetzt werden können, sind nicht förderfähig.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen. In der Beschreibung ist weiterhin darzustellen, wie die Beteiligung von jungen Menschen in der Vor- und Nachbereitung erfolgt. Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 6 bis 27 Jahren, die im Rahmen der 48-Stunden-Aktion bei der Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitwirken.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 2.500,00 Euro pro 48-Stunden-Aktion. Es besteht die Möglichkeit, die Zuwendung bis zu zweimal im Kalenderjahr pro Durchführungsort (Stadt, Ortsteil, Gemeinde, Gemeindeteil) zu beantragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Kosten für Verpflegung in Höhe von bis zu 30,00 Euro pro Teilnehmende/n und Aktion
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Miet- und Ausleihgebühren
- Fahrtkosten zur Beschaffung von Material

Die Anschaffung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten ist nicht zuwendungsfähig.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 9“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.

Änderung der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

Die Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald in der Fassung der Beschlussfassung vom 24.04.2024, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird Paragraf „§ 4“ durch Paragraf „§ 5“ ersetzt und die Datumsangabe „24.04.2024“ durch die Datumsangabe „03.06.2026“ ersetzt.
2. In Ziffer 2.3 wird in Absatz 1 die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
3. In Ziffer 2.4 Absatz 1 werden die Worte „in eine von insgesamt vier Stufen“ gestrichen.
4. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

Kosten für den Sachaufwand

Die Kosten für den Sachaufwand werden als Pauschale gezahlt. Grundlage für die Kalkulation der Pauschale sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2026. Der dort empfohlene Pauschalbetrag wurde auf die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege heruntergerechnet. In der Sachkostenpauschale sind die Kosten für die komplette Versorgung erfasst. Folgende Staffelung ist festgelegt:

Betreuungsumfang	Pauschale Sachaufwand
Bis 4 Std	171,00 €
Bis 5 Std	171,00 €
Bis 6 Std	299,00 €
Bis 7 Std	299,00 €
Bis 8 Std	342,00 €
Bis 9 Std	342,00 €
Bis 10 Std	342,00 €

Einstufung zur Anerkennung der Förderungsleistung

Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung wird für Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogischen Fachkräfte im Sinne der §§ 9 bis 11 Kita-Personalverordnung sind, analog des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe S 3, abzüglich 20 % Sozialversicherungsleistungen, festgesetzt.

Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung wird für Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte im Sinne der §§ 9 bis 11 Kita-Personalverordnung sind, analog des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst, Entgeltgruppe S 8a, abzüglich 20 % Sozialversicherungsleistungen, festgesetzt.

Je nach Qualifikation werden die Kindertagespflegepersonen in die nachfolgenden Stufen eingeordnet:

1. Nichtpädagogische Fachkräfte

Stufe 1

Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung und ohne Nachweis der vollständigen Grundqualifizierung mit einem Umfang von 300 Stunden ab Tätigkeitsbeginn.

Stufe 2

Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung und mit Nachweis der vollständigen Grundqualifizierung mit einem Umfang von 300 Stunden ab Tätigkeitsbeginn bzw. ab Folgequartal nach Abschluss der vollständigen Grundqualifizierung mit einem Umfang von 300 Stunden.

Kindertagespflegepersonen, die gemäß § 65 Absatz 1 KitaG die Erlaubnis vor dem 01.08.2023 erhalten haben, verbleiben bis zur nächsten Erlaubniserteilung (maximal bis zum 31.07.2028) in Stufe-2.

Stufe 3

Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit und 400 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation sowie erfolgter Qualitätsüberprüfung.

Stufe 4

Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit und 500 Stunden nachgewiesener, anerkannter Qualifikation sowie erfolgter Qualitätsüberprüfung.

2. Pädagogische Fachkräfte im Sinne der §§ 9 bis 11 Kita-Personalverordnung

Stufe 5a

Kindertagespflegepersonen, welche als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 – 11 KitaPersVO gelten, ab Tätigkeitsbeginn.

Stufe 5b

Kindertagespflegepersonen, welche als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 - 11 KitaPersVO gelten, mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit sowie erfolgter Qualitätsüberprüfung.

Stufe 5c

Kindertagespflegepersonen, welche als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 – 11 KitaPersVO gelten, mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit sowie erfolgter Qualitätsüberprüfung.

Voraussetzung für den Verbleib in der jeweiligen Stufe

- Nachweis von mindestens zwei Fortbildungen (Gesamtumfang mindestens 16 Stunden) im pädagogischen und/oder psychologischen Bereich pro Jahr und
- Nachweis von mindestens zwei Teilnahmen pro Jahr an regionalen oder überregionalen Arbeitsgesprächen (Stammtischtreffen)

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, alle Nachweise bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres beim Landkreis Dahme-Spreewald vorzulegen. Zudem hat sie tätigkeitsbegleitende Beobachtungen sowie Qualitätsfeststellungen in ihrer Kindertagespflegestelle zuzulassen.

Änderungen der Stufen

Die Einordnung in die nächsthöhere Stufe kann jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. eines Jahres beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden. Die Höherstufung erfolgt bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ab Beginn des darauffolgenden Quartals.

Bei fehlender Bereitschaft (Nachweispflicht) der Kindertagespflegeperson zur Teilnahme am festgesetzten Fortbildungsumfang und/oder fehlender Kooperationsbereitschaft (Teilnahme an Stammtischtreffen) erfolgt eine Rückstufung zum 01.03. des Folgejahres von

Stufe 3 in Stufe 2

Stufe 4 in Stufe 3

Stufe 5b in Stufe 5a

Stufe 5c in Stufe 5b.

Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2023 eine Erlaubnis erhalten haben und bis zum 31.07.2028 die Grundqualifizierung im Umfang von 300 Stunden nicht nachweisen, werden von Stufe 2 in Stufe 1 zurückgestuft.

5. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald

Stufe 1 Betreuungsumfang	päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	250,00 €	171,00 €	421,00 €
bis 5 Stunden	312,00 €	171,00 €	483,00 €
Bis 6 Stunden	374,00 €	299,00 €	673,00 €

Bis 7 Stunden	437,00 €	299,00 €	736,00 €
Bis 8 Stunden	499,00 €	342,00 €	841,00 €
Bis 9 Stunden	562,00 €	342,00 €	904,00 €
Bis 10 Stunden	624,00 €	342,00 €	966,00 €
Stufe 2 Betreuungsumfang	päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	266,00 €	171,00 €	437,00 €
bis 5 Stunden	332,00 €	171,00 €	503,00 €
Bis 6 Stunden	398,00 €	299,00 €	697,00 €
Bis 7 Stunden	465,00 €	299,00 €	764,00 €
Bis 8 Stunden	531,00 €	342,00 €	873,00 €
Bis 9 Stunden	598,00 €	342,00 €	940,00 €
Bis 10 Stunden	664,00 €	342,00 €	1.006,00 €
Stufe 3 Betreuungsumfang	päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	294,00 €	171,00 €	465,00 €
bis 5 Stunden	368,00 €	171,00 €	539,00 €
Bis 6 Stunden	441,00 €	299,00 €	740,00 €
Bis 7 Stunden	515,00 €	299,00 €	814,00 €
Bis 8 Stunden	588,00 €	342,00 €	930,00 €
Bis 9 Stunden	662,00 €	342,00 €	1.004,00 €
Bis 10 Stunden	736,00 €	342,00 €	1.078,00 €
Stufe 4 Betreuungsumfang	päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	308,00 €	171,00 €	479,00 €
bis 5 Stunden	385,00 €	171,00 €	556,00 €
Bis 6 Stunden	462,00 €	299,00 €	761,00 €
Bis 7 Stunden	539,00 €	299,00 €	838,00 €
Bis 8 Stunden	616,00 €	342,00 €	958,00 €
Bis 9 Stunden	693,00 €	342,00 €	1.035,00 €
Bis 10 Stunden	770,00 €	342,00 €	1.112,00 €

Stufe 5a Betreuungsumfang	päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	281,00 €	171,00 €	452,00 €
bis 5 Stunden	351,00 €	171,00 €	522,00 €
Bis 6 Stunden	421,00 €	299,00 €	720,00 €
Bis 7 Stunden	491,00 €	299,00 €	790,00 €
Bis 8 Stunden	562,00 €	342,00 €	904,00 €
Bis 9 Stunden	632,00 €	342,00 €	974,00 €
Bis 10 Stunden	702,00 €	342,00 €	1.044,00 €
Stufe 5b Betreuungsumfang	päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	318,00 €	171,00 €	489,00 €
bis 5 Stunden	398,00 €	171,00 €	569,00 €
Bis 6 Stunden	477,00 €	299,00 €	776,00 €
Bis 7 Stunden	557,00 €	299,00 €	856,00 €
Bis 8 Stunden	636,00 €	342,00 €	978,00 €
Bis 9 Stunden	716,00 €	342,00 €	1.058,00 €
Bis 10 Stunden	795,00 €	342,00 €	1.137,00 €
Stufe 5c Betreuungsumfang	päd. Aufwand Förderleistung	Sachaufwand inkl. Verpflegung	Tagespflegesatz gesamt
bis 4 Stunden	355,00 €	171,00 €	526,00 €
bis 5 Stunden	443,00 €	171,00 €	614,00 €
Bis 6 Stunden	532,00 €	299,00 €	831,00 €
Bis 7 Stunden	620,00 €	299,00 €	919,00 €
Bis 8 Stunden	709,00 €	342,00 €	1.051,00 €
Bis 9 Stunden	798,00 €	342,00 €	1.140,00 €
Bis 10 Stunden	886,00 €	342,00 €	1.228,00 €

Sitzung des Kreisausschusses am 17. Juni 2026
- Bekanntmachung des Beschlusses des Kreisausschusses -

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2026 im Wesentlichen die folgenden Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites,
Vorlage 2026/066**

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen für die Oberschule Bestensee wird der Landrat ermächtigt, einen Kredit mit einem Gesamtbetrag in Höhe von ca. 14,9 Mio. Euro aufzunehmen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, einen entsprechenden Kreditvertrag bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg - Brandenburg-Kredit für Kommunen „Kommunales Investitionsprogramm 2025-2029“ zu folgenden Konditionen abzuschließen und im Rahmen des Erfordernisses die Darlehensmittel abzurufen:
 - a. Kreditlaufzeit: max. 20 Jahre,
 - b. Zinsbindung: mindestens 10 Jahre,
 - c. Zinssatz: 1,0 %.
3. Der Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung ist über den Abschluss des Kreditvertrages zu unterrichten.

2. Genehmigung der Eilentscheidung vom 08.06.2026 über die Beantragung der Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 08.05.2026, Az. VG 1 K 1265/24, Vorlage 2026/067

Der Kreisausschuss beschließt:


Der Kreisausschuss genehmigt den am 8. Juni 2026 vom Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages gemeinsam gemäß § 58 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) gefassten Eilbeschluss, in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Landesverband Brandenburg der Partei Mensch Umwelt Tierschutz ./.. Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald, innerhalb der Rechtsmittelfrist einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 08.05.2026 (zugestellt am 11.05.2026), Az. VG 1 K 1265/24 zu stellen.

3. Genehmigung von Dienstreisen

Dienstreise nach Lübbenau/Spreewald

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Selbitz vom 17. April 2026 nach Lübbenau/Spreewald, zu einem Termin mit dem Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald.

Lübben (Spreewald), 18.06.2026



S. Herzberger
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATES ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE

**Allgemeinverfügung zum Verbot des Betriebs von Mährobotern
in den Nacht- und Dämmerungszeiten im Gebiet
des Landkreises Dahme-Spreewald**

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde (uNB) erlässt auf der Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2, § 44 Absatz 1 Nr. 1 und § 39 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 30 Absätze 1 und 2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) sowie § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden des Landes Brandenburg (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) folgende Allgemeinverfügung:

I. Entscheidung

1. Im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wird zum Schutz wildlebender Tiere, vor allem von Igel, weiteren Kleinsäugetern, Amphibien, Reptilien und sonstigen kleinen Wirbeltieren sowie wirbellosen Kleintieren der Betrieb von Mährobotern in der Nacht- und Dämmerungszeit verboten.
2. Das Verbot nach Nr. 1 gilt in der Zeitspanne zwischen einer halben Stunde vor Sonnenuntergang und einer halben Stunde nach Sonnenaufgang des Folgetages. Hierfür sind die aktuellen, durch den Deutschen Wetterdienst für Berlin-Brandenburg ausgewiesenen Dämmerungszeiten maßgeblich.
3. Vom Verbot nach Nr. 1 kann im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald eine Ausnahme erteilt werden, sofern durch den Antragsteller zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb des Mähroboters keine Schädigung der unter Nr. 1 genannten Tiergruppen eintreten kann.
4. Ich ordne die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung an.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

A. Sachverhaltsdarstellung

Der europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist entsprechend § 7 Absatz 2 Nr. 13c BNatSchG in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) und deren Anlage 1 Spalte 2 als in Deutschland heimisches Säugetier als besonders geschützte Art erfasst. Gleiches gilt für weitere heimische Kleinsäugeter, Amphibien, Reptilien und sonstige kleine Wirbeltiere sowie wirbellose Kleintiere.

Hierbei ist insbesondere für den europäischen Igel eine signifikante Bestandsverringerung festzustellen, in deren Folge dieser nunmehr in der vom Bundesamt für Naturschutz im Jahre 2020 herausgegebenen Roten Liste der gefährdeten Säugetiere in der Vorwarnliste geführt wird.

Hierfür sind fortschreitende Umweltveränderungen wie der Verlust von Nahrungsressourcen sowie durch den Menschen herbeigeführte Veränderungen und Einschränkungen ihrer Lebensräume und Ruhestätten maßgeblich.

Der Igel und weitere vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Arten sind durch die steigende Anwendung autonomer Mähroboter in besonderem Maße gefährdet.

Die Praxis, den Mähroboter in den Abend- und Nachtstunden unbeaufsichtigt seine Arbeit verrichten zu lassen, um selbst am Tage in der eigenen Nutzung des Grundstückes nicht durch den im Betrieb befindlichen Mähroboter beeinträchtigt zu werden, ist für diese nachtaktiven Tiere eine hervorzuhebende Gefahrenquelle für schwere oder gar tödliche Verletzungen.

Die Tiere nehmen die geräuscharm arbeitenden Geräte erst spät wahr, während die Roboter selbst noch nicht hinreichend ausgereift sind, mit ihrer Sensorik kleine Tiere zweifelsfrei zu erkennen und diese zu umfahren.

Im Falle des Igels kommt erschwerend hinzu, dass bei diesem im Vertrauen auf den Schutz seines Stachelkleides beim Bemerkten der Gefahr kein Fluchreflex ausgelöst wird, sondern dieser zusammengerollt auf der Stelle verharrt.

Schwere Schnittverletzungen sind in der Folge unvermeidlich.

Die Signifikanz der Problematik wird entsprechend der Publikation der Landestierschutzbeauftragten des Landes Brandenburg durch fachliche Studien belegt¹.

Unter anderem hat das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin (Leibniz-IZW) in verschiedenen Studien das Verhalten von Igel bei Aufeinandertreffen mit Mährobotern und zum Auftreten von Schnittverletzungen bei Igel sowie deren Schweregrad untersucht.

Im Ergebnis dieser Studien wurde unter anderem festgestellt, dass im Rahmen einer wissenschaftlichen Sammlung von Igel mit Schnittverletzungen in Deutschland eine Mortalitätsrate von 47 Prozent vorliegt, also 47 Prozent der Igel mit diesen Verletzungen verendet sind.

Auch der fehlende Fluchreflex der Igel konnte durch die Studien belegt werden, welche zudem ergaben, dass Igel dazu neigen, sich frontal zum nahenden Mähroboter zu orientieren und sich hierbei mitunter nicht einmal zum Schutz einrollen, was die Gefahr für lebensbedrohliche Kopfverletzungen noch steigert.

Zuletzt musste bei der Untersuchung von 19 verschiedenen Mährobotern die Bilanz gezogen werden, dass kein Modell in der Lage war, einen Igel zu erkennen, bevor es zum körperlichen Kontakt mit dem Tier kam.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass, entgegen der Angabe diverser Hersteller der Mähroboter, keine hinreichenden technischen Schutzmechanismen bestehen, um Kleintiere vor Verletzungen zu schützen.

Aus den Reihen der Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald wurde der Wunsch an die Kreisverwaltung herangetragen, eine ordnungsbehördliche Anordnung mit dem Regelungsinhalt eines nächtlichen Fahrverbotes für Mähroboter zu erlassen, um nachtaktive Tiere zu schützen.

B. Rechtliche Würdigung

zu 1. und 2.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Absatz 2 BbgNatSchAG die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall

¹ <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/ueber-uns/landestierschutzbeauftragte/themen/maehroboter-und-co/#>, Abruf vom 21.05.2026, 14:00 Uhr

erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 1 Absatz 1 NatSchZustV als untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Entsprechend § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten.

Nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten.

Die Nutzer von Mährobotern haben zu gewährleisten, dass durch den Betrieb der Geräte keine Gefahr für Kleintiere einhergeht.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und es kommt zur Verletzung oder gar Tötung der Tiere, werden die vorgenannten Verbotstatbestände ausgelöst.

Durch das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern in den Dämmerungs- und Nachtstunden ist ein geeignetes und entsprechend der Belange des Artenschutzes auch erforderliches Mittel gegeben, die aufgeführten Verletzungsereignisse signifikant zu reduzieren, da die betroffenen, vorwiegend nachtaktiven Kleintiere in ihrer wesentlichen Aktivitätsphase geschützt werden können.

Die Betreiber der Mähroboter können diese weiterhin außerhalb der nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung definierten Zeiten nutzen und sind daher durch das Betriebsverbot nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

zu 4.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit der Durchführung dieser Allgemeinverfügung kann nicht bis zum Eintritt der Bestandskraft, ggf. erst nach der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gewartet werden.

In der Entscheidung wurden die privaten Interessen der Nutzer der Mähroboter am ganztägigen Betrieb der Geräte sowie die öffentlichen, artenschutzrechtlichen Interessen an der Vermeidung des Eintritts schwerer oder gar tödlicher Verletzungen an nacht- und dämmerungsaktiven Kleintieren abgewogen.

Im Ergebnis der Abwägung ist festzuhalten, dass die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung des Artenschutzes überwiegen.

Die Nutzer von Mährobotern können ihre Geräte weiterhin außerhalb der nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung definierten Zeiten nutzen und sind daher nicht unzumutbar in ihren Rechten beeinträchtigt.

Diese Allgemeinverfügung trägt den privaten Interessen der Nutzer von Mährobotern dahingehend hinreichend Rechnung.

Dem entgegen ist bei Eintreten der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen diese Allgemeinverfügung mit weiteren, schwerwiegenden Verletzungen besonders geschützter Arten zu rechnen.

Aus diesen Gründen ist im Interesse der Allgemeinheit die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung geboten.

zu 5.

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den

Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (§§ 1 Abs. 1 VwVfG Bbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG).

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gemäß § 69 Absatz 3 Nr. 7 BNatSchG bzw. § 69 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 7 BNatSchG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei jedem anderen Verwaltungsstandort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

im Auftrag

gez. Robert Krowas
Amtsleiter